

# Weisung Benutzung des SGD-Clublokals inkl. Umgebung

## 1 Zweckbestimmung

Das Clublokal inkl. Umgebung sowie Grillanlage dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen und stehen folgenden Leuten zur Verfügung:

- A- und B-Mitgliedern der SGD oder deren Familienangehörige
- Vereine, Firmen, Organisationen und Privatpersonen aus den angrenzenden Gemeinden oder die irgendeine Beziehung zur SGD haben
- Vereine, Firmen, Organisationen und Privatpersonen, welche sich für die SGD verdient gemacht haben

Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Kommerzielle Anlässe und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen werden nicht bewilligt.

Der Verwalter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

## 2 Verwaltung

Das Clublokal sowie Grillanlage ist Eigentum der SGD und wird vom Clubwirt verwaltet.

## 3 Mietmöglichkeit

Während der Flugsaison (April – Oktober) werden die Anlagen von den SGD-Mitgliedern benutzt. Aus diesem Grund kann während dieser Zeit an Samstagen und Sonntagen keine Vermietung stattfinden. Ausnahmen sind: Hochzeitsapéros, Privatanlässe von SGD-Mitgliedern, sofern ein Grossteil der Mitglieder dem Anlass beiwohnt.

Ausserhalb der Flugsaison (November-März) können die Anlagen ab folgenden Zeiten gemietet werden:

- Montag bis Freitag und Sonntag nach Absprache
- Samstag ab 17.00 Uhr; es ist jedoch darauf zu achten, dass der Vorstandstisch bis 18.00 Uhr für SGD-Mitglieder frei bleibt

## 4 Benützung

Rauchverbot:

In sämtlichen Anlagen und Räumen der SGD herrscht striktes Rauchverbot!

Getränkebezug:

Getränke müssen ab dem Lager der SGD bezogen werden. Diese werden gemäss Preisliste verrechnet. Nach Absprache mit dem Chefwirt ist es möglich den Wein selbst mitzunehmen. In diesem Fall wird jedoch eine Zapfengebühr verlangt.

Reinigung:

Das Reinigen der Anlagen ist Sache des Mieters/Benützers, diese müssen bis spätestens 08.00 Uhr des Folgetages gereinigt sein. Fremdmaterial ist ebenfalls bis 08.00 Uhr zu entfernen.

Der Mieter hat beim Verlassen des Flugplatzes folgende Punkte zu beachten:

- Sämtliches Geschirr sowie Kochutensilien stehen den Benützenden/Mieter zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Zerbrochenes Geschirr ist dem Clubwirt bei der Übergabe zu melden
- Die Innenräume, die Umgebung des Clublokals sowie die Grillanlage sind nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. (Geschirrtücher können von der Küche verwendet werden, das Waschen der Tücher erfolgt durch die SGD)
- Ausserordentliche Aufwendungen des Clubwirt, verursacht durch unliebsame Verunreinigungen, werden separat in Rechnung gestellt
- Alle Türen, Fenster, Storen und Läden sind zu schliessen
- Keine glühende Asche und Raucherwaren in Abfallsäcke leeren. Aussenaschenbecher sind in den entsprechend gekennzeichneten Aschenkübel zu leeren
- Der Pelletofen ist zu reinigen und Pellets sind aufzufüllen
- Der angefallene Abfall ist im Container entsorgen
- Hauptschalter bei der Eingangstüre ausschalten

Schlüssel:

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den vollen Schaden des Ersatzes und hat auch die Kosten für eine neue Schliessanlage zu übernehmen

## 5 Anfahrt auf den Flugplatz

Die Dorfbevölkerung ist für die rücksichtsvolle Fahrweise (speziell nach 22.00 Uhr) dankbar. Nach Möglichkeit sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.

## 6 Haftung der Mieter/Benützenden

Der Mieter/die Benützenden haften für alle durch sie verursachten Schäden am Clublokal, Inventar, Mobiliar und Umgelände. Besuchenden, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Clublokals/Anlagen verweigert.

## 7 Haftpflicht der Eigentümerin

Die SGD lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen entstehen, ausdrücklich ab.

## 8 Gebührentarif/Abrechnung

- Die Benützungsgebühr für Privatpersonen beträgt CHF 250.00
- Die Benützungsgebühr für Firmen und Organisationen wird je nach Aufwand und/oder Grösse des Anlasses berechnet und beträgt mindestens CHF 250.00. Sie ist zusätzlich an einem Mindestumsatz von CHF 600.00 gebunden.
- Bei Vereinen und Behörden von Dittlingen oder angrenzenden Gemeinden entscheidet der Clubwirt ggf. mit Rücksprache des Vorstandes über die Benützungsgebühr.
- SGD-Mitglieder, welche aus persönlichem Anlass das Clublokal benützen sind davon befreit
- Über Ausnahmen entscheidet der Clubwirt ggf. mit Rücksprache des Vorstandes

In der Benützungsgebühr sind inbegriffen:

Sanitarische Einrichtungen, Holz für Grillanlage, Strom für Kochzwecke und Beleuchtung, Pellets für Heizung bei Normalverbrauch sowie die Benützung des Geschirrs/Kochutensilien.

In der Benützungsgebühr nicht inbegriffen sind:

Tischdecken/Set, Servietten, Dekorations- und Kerzenmaterial

Die bezogenen Getränke/Esswaren sind auf der beiliegenden Liste einzutragen. Anhand dieser Liste wird eine Rechnung ausgestellt, welche mittels Einzahlungsschein oder in bar zu begleichen ist.

## 9 Rückfragen

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenden/Mieter an den Clubwirt. Die Reservation erfolgt ausschliesslich durch den Clubwirt:

Renato Meyer

Mobile 079 209 41 41

Genehmigt durch den Vorstand. Ersetzt Reglement vom 16. Februar 2010

Reinach, den 25. Februar 2014



Der Obmann

Thomas Anklin